

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und
junge Erwachsene in Rinteln**

gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rinteln am 24.09.2020

in der Form der Fassung vom 03.04.2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stadt Rinteln gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Rinteln insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Rinteln. Die Inklusion wird dabei berücksichtigt.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Sollte sich in Rinteln kein geeigneter Veranstaltungsort finden, so kann dieser im Ausnahmefall außerhalb von Rinteln gelegen sein. In diesem Fall hat der Antragsteller den Sachverhalt schriftlich darzulegen.

2. Gegenstand der Förderung

Durch die Zuwendungen der Stadt Rinteln werden Veranstaltungen gefördert, die sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren in Rinteln richten. Mit dieser vorgenannten Förderung soll das Angebot an Freizeit- und Kulturveranstaltungen für die Zielgruppe in Rinteln erweitert werden. Zudem sollen Veranstalterinnen und Veranstalter einen Anreiz zur Durchführung derartiger Veranstaltungen erhalten und damit das eigene finanzielle Risiko minimieren.

Gefördert werden ausschließlich öffentliche Kinder- und Jugendveranstaltungen insbesondere Tanz-, Theater-, Musik-, Brauchtums-, Kunst- und Kulturveranstaltungen.

Die Förderung dient insbesondere zur Kostendeckung für:

- die Anmietung geeigneter Veranstaltungsräumlichkeiten
- die Anmietung eines Zeltes
- Bühnentechnik (Ton- und Licht)
- Musikprogramm
- allgemeine Logistik
- Urheberrechte
- Werbung

3. Zuwendungsempfänger (Antragsteller)

3.1 Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie können für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 27 Jahren sowie für gemeinnützige Vereine beantragt werden, wenn sie diese Veranstaltungen für den in Punkt 2 genannten Personenkreis durchführen und ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Rinteln haben bzw. hier ansässig sind.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) politische Parteien und Wählergemeinschaften;
- b) bezahlter Sport (Berufssport);
- c) private Veranstaltungen;
- d) Veranstaltungen, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen der geplanten Veranstaltung zu beschreiben. Eine Kosten- und Finanzierungsplanung ist beizufügen. Insgesamt soll mit dem Antrag verdeutlicht werden, dass die geplante Veranstaltung sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Rinteln richtet.

4.2 Die Veranstaltung darf nicht vor der Antragstellung durchgeführt worden sein.

4.3 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

4.4 Zuwendungen dürfen nicht zur Rücklagenbildung benutzt werden.

4.5 Zuwendungsempfänger sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuwendungen gegenüber der Stadt Rinteln verpflichtet.

4.6 Die Förderrichtlinie muss von den Antragsstellenden anerkannt werden.

4.7 Dieselbe Veranstaltung kann nur einmal pro Jahr durch die Stadt gefördert werden.

4.8 Alle Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung stehen, sind mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Rinteln“ zu versehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Veranstaltungsförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich zunächst nach der voraussichtlichen Besucherzahl und wird im Rahmen einer „Pro-Kopf-Förderung“ ermittelt. Für jede Besucherin und jeden Besucher der Veranstaltung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 2,50 € zu Grunde gelegt. Der maximale Zuwendungshöchstbetrag beläuft sich auf 2.500 € pro Veranstaltung. Die tatsächliche Besucherzahl ist nach der Veranstaltung zu belegen. Eine Plausibilitätskontrolle erfolgt durch die Verwaltung.

5.3 Alternativ kann ein Pauschalbetrag in Höhe von 250 € beantragt werden, wenn eine Kostenaufstellung beigelegt ist und der Einsatz der Mittel für die unter Punkt 2 genannten Fördermöglichkeiten gegeben ist.

5.4 Es kann **entweder** eine Zuwendung nach Punkt 5.2 **oder** nach Punkt 5.3 beantragt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu den §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Rinteln.

6.3 Der schriftliche Antrag muss inklusive aller Anlagen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Rinteln eingegangen sein. Anträge dürfen nur von einem Vertretungsberechtigten gestellt werden. Der Antrag muss notwendige Angaben über die Veranstalterinnen und Veranstalter, eine ausführliche Veranstaltungsbeschreibung sowie einen Finanzplan enthalten.

Die Stadt Rinteln behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, werden nicht gefördert.

6.4 Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung. Das Eingangsdatum auf den Anträgen ist ausschlaggebend.

6.5 Die Entscheidung wird innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich mitgeteilt.

6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurück zu zahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

6.7 Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung/-leistung sowie weitere Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Sponsoring etc.) des Zuwendungsempfängers voraus.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt nach Genehmigung durch die Gremien am 04.04.2025 in Kraft.

Rinteln, den 03.04.2025

Andrea Lange
Bürgermeisterin